

**Friedhofsgebührensatzung für  
den Friedhof des  
Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Elmshorn  
Vom 28.06.2023**

Die Verbandsversammlung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Elmshorn hat am 09.05.2023 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Elmshorn und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2 Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

**§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### § 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### § 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

#### § 6 Gebührentarif

- (1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben

1.	Reihengrabstätte			
	a) für Särge bis 1,20 m	20 Jahre	Euro	200,00
	b) für Särge über 1,20 m	25 Jahre	Euro	2400,00
	c) für Urnen	20 Jahre	Euro	1200,00
2.	Wahlgrabstätten			
	a) für Särge je Grabbreite	25 Jahre	Euro	1430,00
	b) Staudengräber für Särge	25 Jahre	Euro	2550,00
3.	Wahlgrabstätten für 2 Urnen	20 Jahre	Euro	1140,00
4.	Staudengräber für 2 Urnen inkl. Staudenpflege	20 Jahre	Euro	2720,00
5.	Urnengräber im Bestattungswald für 2 Urnen	20 Jahre	Euro	1450,00
6.	Urnengemeinschaftsgräber	20 Jahre	Euro	1050,00
7.	Namenlose Urnenbestattung	20 Jahre	Euro	880,00
8.	Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten			
	a) Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 bis 5 berechnet.			

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(2) Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

1.	Die Ausstellung einer Graburkunde	Euro	30,00
2.	Die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	Euro	30,00
3.	Die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung		
	a) eines stehenden Grabmahls einschließlich der Prüfung der Standsicherheit	Euro	120,00
	b) eines liegenden Grabmals	Euro	30,00
4.	die Entscheidung über Anträge zur Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden bzw. für die Bearbeitung einer Anzeige nach §6 Absatz 7 der Friedhofssatzung	Euro	50,00

(3) Gebühren für die Bestattung für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde werden erhoben, dies sind

1.	für eine Erdbestattung		
	a) für Särge bis 1,20m	Euro	210,00
	b) für Särge über 1,20m	Euro	690,00
	c) für eine Urnenbeisetzung	Euro	370,00

(4) Folgende sonstige Gebühren werden erhoben

1.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, Abschiedsraum, je Trauerfeier (je 60min)	Euro	190,00
	für kirchliche Trauerfeiern anlässlich des Todes eines Kirchenmitgliedes der Ev. Luth. Kirche in Deutschland wird diese Benutzungsgebühr von der Kirchengemeinde getragen		
2.	Gebühr für die Benutzung des Kühlraumes je Sarg wenn der Sarg nicht auf dem Friedhof beigesetzt wird	Euro	100,00

(5) Gebühren für Ausgrabungen

1.	für Ausgrabung einer Leiche nach Aufwand mindestens jedoch	Euro	2470,00
2.	für Ausgrabung einer Urne	Euro	670,00

## §7 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofunterhaltungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro je Grabbreite und Jahr erhoben. Ab dem 01.04.2019 ist die Friedhofunterhaltungsgebühr in der Grabnutzungsgebühr enthalten. Die Friedhofunterhaltungsgebühr wird auf Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Maschinenkosten
- c. Verwaltungskosten
- d. Instandhaltungskosten
- e. Verbrauchskosten

Für Teile eines Jahres von mehr als 6 Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Anstelle eines jährlichen Gebührenbescheides ist die Friedhofunterhaltungsgebühr, auch im Falle einer Verlängerung, für den Rest der Laufzeit in einem Betrag abzulösen

## §8 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach tatsächlichem Aufwand fest.

## §9 Schlussbestimmung

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 20.03.2019 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzeu-Münsterdorf vom 28.06.2023 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Elmshorn den 28.06.2023

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Elmshorn  
Der Vorstandsvorsitzende

gez. Jürgen Huckfeldt

Vorsitzender

gez. Pastor Hartmuth Wahnung

Mitglied